



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2023
COM(2023) 527 final

2023/0319 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an
Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union (im Folgenden „Sonderausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Änderung von Anhang 47 „Umsetzung der finanziellen Bedingungen“ (im Folgenden „Anhang 47“) des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“) und der Annahme des Entwurfs des Protokolls I „Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll I“) und des Entwurfs des Protokolls II „über den Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll II“) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) andererseits (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Mai 2021¹ in Kraft. Es enthält in Teil V „TEILNAHME AN PROGRAMMEN DER UNION, GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DER HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZBESTIMMUNGEN“ die Regeln für die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Programmen, Tätigkeiten und Dienstleistungen der Union.

In Artikel 710 Absatz 1 des Abkommens ist festgelegt, dass das Vereinigte Königreich an den ihm offenstehenden Programmen und Tätigkeiten der Union, die in Protokoll I genannt sind, oder in Ausnahmefällen an Teilen dieser Programme und Tätigkeiten der Union teilnimmt und zu diesen beiträgt.

In Artikel 731 Absatz 1 des Abkommens ist festgelegt, dass, wenn das Vereinigte Königreich nicht an einem Programm oder einer Tätigkeit teilnimmt, es dennoch nach Maßgabe dieses Abkommens, der Basisrechtsakte und sonstiger Vorschriften für die Durchführung von Programmen und Tätigkeiten der Union Zugang zu Dienstleistungen erhalten kann, die im Rahmen von Programmen und Tätigkeiten der Union erbracht werden. Ferner wird in Artikel 731 Absatz 2 festgelegt, dass die Dienstleistungen und die spezifischen Bedingungen, unter denen das Vereinigte Königreich teilnimmt, in Protokoll II festgehalten werden.

Die Protokolle können jedoch nicht als Teil des Abkommens abgeschlossen werden, da die Teilnahme an den Programmen und Tätigkeiten vom vorherigen Inkrafttreten der

¹ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

Basisrechtsakte abhing, die noch nicht erlassen worden waren. Daher gaben die Vertragsparteien eine gemeinsame Erklärung über die Teilnahme an Unionsprogrammen und den Zugang zu Dienstleistungen im Rahmen solcher Programme (im Folgenden „gemeinsame Erklärung“) ab.

Im Hinblick auf die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an bestimmten Unionsprogrammen ab Anfang 2024 ist in Artikel 1 des Protokolls I festgelegt, dass das Vereinigte Königreich ab dem 1. Januar 2024 an den mittels der folgenden Basisrechtsakte eingerichteten Programmen und Tätigkeiten der Union oder Teilen davon teilnimmt und zu diesen beiträgt:

- Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU in Bezug auf Regeln, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung genannte Komponente („Copernicus“) betreffen;
- Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 in Bezug auf Regeln, die die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung genannten Komponenten betreffen;
- Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU.

Nach Artikel 1 des Protokolls II hat das Vereinigte Königreich nach Maßgabe der Bedingungen des Abkommens, der Basisrechtsakte und sonstiger Regeln für die Durchführung der einschlägigen Programme und Tätigkeiten der Union außerdem Zugang zu folgenden Diensten:

- Dienste im Zusammenhang mit der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking, SST) gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU.

Die Protokolle I und II gelten ab dem vierten Jahr des Mehrjährigen Finanzrahmens der Union 2021-2027. Das Vereinigte Königreich wird in den Jahren 2021-2023 nicht an den oben genannten Programmen der Union teilnehmen. Daher sind Änderungen an Anhang 47 erforderlich.

Der Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union wird nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens eingesetzt.

Das Abkommen sieht in Artikel 714 Absatz 11 vor, dass Anhang 47 durch den Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union geändert werden kann. Es sieht ferner in Artikel 710 Absatz 2 und Artikel 731 Absatz 3 vor, dass der Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union das Protokoll I bzw. das Protokoll II annimmt.

2.2. Vorgesehene Rechtsakte des Sonderausschusses für die Teilnahme an Programmen der Union

Der Sonderausschuss soll Anhang 47 ändern und Protokoll I und Protokoll II (im Folgenden „vorgesehene Rechtsakte“) annehmen.

Zweck der vorgesehenen Rechtsakte ist es, die Teilnahme des Vereinigten Königreichs und von Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs an den vorstehend genannten Programmen der Union und deren Zugang zu den jeweiligen Programmdienstleistungen zu ermöglichen.

Die vorgesehenen Rechtsakte werden für die Vertragsparteien als Teil des Abkommens nach Artikel 778 Absatz 1 des Abkommens verbindlich, der Folgendes vorsieht: „Die Protokolle, Anhänge, Anlagen und Fußnoten dieses Abkommens sind Bestandteil dieses Abkommens.“ Gemäß Anhang 1 Regel 9 in Verbindung mit Regel 13 Absatz 1 des Abkommens wird in den vom Sonderausschuss gefassten Beschlüssen das Datum angegeben, an dem sie wirksam werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Es wird vorgeschlagen, der Annahme der Protokolle I und II und der Änderung von Anhang 47 des Abkommens hinsichtlich der Teilnahme des Vereinigten Königreichs und von Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs an Programmen der Union zuzustimmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, d. h. das Abkommen, eingesetzt wird.

Bei dem Rechtsakt, den der Sonderausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 778 Absatz 1 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 63.

Verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt³.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zielsetzungen oder Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass eine gegenüber der anderen von untergeordneter Bedeutung ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorgesehene Rechtsakt umfasst Zielsetzungen und Komponenten in den Bereichen Forschung und technische Entwicklung sowie Raumfahrt. Diese Elemente des vorgesehenen Rechtsakts sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass eines dem anderen untergeordnet ist.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absätze 1 und 4, Artikel 183, Artikel 188 Absatz 2 und Artikel 189 Absatz 2.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absätze 1 und 4, Artikel 183, Artikel 188 Absatz 2 und Artikel 189 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da der Beschluss des Sonderausschusses für die Teilnahme an Programmen der Union zur Änderung von Anhang 47 und zur Annahme der Protokolle I und II Rechtswirkung entfaltet, sollte der Beschluss des Sonderausschusses über die Teilnahme an Programmen der Union nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

³

Urteil vom 4. September 2018, Kommission/Rat, C-244/17, EU:C:2018:662, Rn. 38.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absätze 1 und 4, Artikel 183, Artikel 188 Absatz 2 und Artikel 189 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates¹ geschlossen und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 710 Absatz 2 und Artikel 731 Absatz 3 des Abkommens nimmt der mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens eingesetzte Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union (im Folgenden „Sonderausschuss“) das Protokoll I „Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll I“) und das Protokoll II „über den Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll II“) an.
- (3) Gemäß Artikel 714 Absatz 11 des Abkommens kann Anhang 47 „Umsetzung der finanziellen Bedingungen“ (im Folgenden „Anhang 47“) durch den Sonderausschuss geändert werden.
- (4) Anhang 47 sowie die Protokolle I und II sind Bestandteil des Abkommens.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Sonderausschuss zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Annahme der Protokolle und der Änderung von Anhang 47 festzulegen —

¹ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens eingesetzten Sonderausschuss zu einem nach Artikel 710 Absatz 2, Artikel 714 Absatz 11 und Artikel 731 Absatz 3 des Abkommens zu fassenden Beschluss zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Sonderausschusses.

Die Vertreter der Union im Sonderausschuss sind befugt, geringfügigen technischen Änderungen des Beschlussentwurfs ohne weiteren Beschluss des Rates zuzustimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2023
COM(2023) 527 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an
Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

ANHANG 1

Beschluss Nr. 1/2023 des mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses für die Teilnahme an Programmen der Union

vom [...]

zur Annahme der Protokolle I und II und zur Änderung von Anhang 47 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE TEILNAHME AN PROGRAMMEN DER UNION

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf Artikel 710 Absatz 2, Artikel 714 Absatz 11 und Artikel 731 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 710 Absatz 2 und Artikel 731 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens wird dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetzten Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union die Befugnis übertragen, das Protokoll I „Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll I“), und das Protokoll II „Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll II“), anzunehmen.
- (2) Die Protokolle I und II gelten ab dem vierten Jahr des Mehrjährigen Finanzrahmens der Union 2021-2027. Rechtsträger des Vereinigten Königreichs nahmen nicht von Anfang an an den darin genannten Programmen und Tätigkeiten teil. Aufgrund dieser Umstände sollte das Protokoll I spezifische Modalitäten in Form eines zusätzlichen Mechanismus enthalten, um der Situation Rechnung zu tragen, in der die Beträge der ursprünglichen rechtlichen Verpflichtungen (wettbewerbliche Finanzhilfen), die mit dem Vereinigten Königreich oder Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs für ein bestimmtes Haushaltsjahr eingegangen wurden, erheblich niedriger wären als der entsprechende operative Beitrag, den das Vereinigte Königreich für dasselbe Jahr im Einklang mit den geltenden Bedingungen des Handels- und Kooperationsabkommens an das Programm „Horizont Europa“ gezahlt hat. Übersteigt diese Differenz in absoluten Zahlen 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für das betreffende Haushaltsjahr, sollte nach dem Mechanismus der vom Vereinigten Königreich für das zweite auf dieses Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu zahlende operative Beitrag um die Differenz zwischen dem absoluten Betrag, der nach der in Artikel 716 Absatz 2 genannten Methode für dieses Haushaltsjahr berechnet wird, und dem Betrag, der 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für dasselbe Jahr entspricht, gekürzt werden. Der Mechanismus

¹

ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

sollte die Leistungsüberprüfung nach Artikel 721 des Handels- und Kooperationsabkommens unberührt lassen. Um eine doppelte Anpassung zu vermeiden, ist der Betrag der im Rahmen des Zusatzmechanismus vorgenommenen Anpassungen bei der Anwendung von Artikel 721 Absatz 3 Buchstabe b des Handels- und Kooperationsabkommens zu berücksichtigen.

- (3) Nach Artikel 714 Absatz 11 des Handels- und Kooperationsabkommens ist der mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetzte Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union befugt, Anhang 47 des Handels- und Kooperationsabkommens zu ändern.
- (4) Die Basisrechtsakte der Unionsprogramme, auf die in der im Beschluss (EU) 2020/2252 des Rates genannten gemeinsamen Erklärung über die Teilnahme an Unionsprogrammen und den Zugang zu Diensten im Rahmen solcher Programme verwiesen wird, sind nun erlassen worden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses genannten Protokolle I und II werden hiermit angenommen.

Artikel 2

Anhang 47 des Handels- und Kooperationsabkommens wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4, 6 und 7 werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Der Mittelabruf für ein bestimmtes Jahr wird ermittelt, indem der in Anwendung von Artikel 714 dieses Abkommens berechnete jährliche Betrag, einschließlich etwaiger Anpassungen nach Artikel 714 Absatz 8, Artikel 716 oder Artikel 717 dieses Abkommens, durch die Anzahl der Mittelabrufe nach Absatz 2 dieses Anhangs im betreffenden Jahr geteilt wird.“

c) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2024.

Geschehen zu ...

Für den Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union

Die Ko-Vorsitzenden



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2023
COM(2023) 527 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an
Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

ANHANG 2

Beschluss Nr. 1/2023 des mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses für die Teilnahme an Programmen der Union

vom [...]

zur Annahme der Protokolle I und II und zur Änderung von Anhang 47 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE TEILNAHME AN PROGRAMMEN DER UNION

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf Artikel 710 Absatz 2, Artikel 714 Absatz 11 und Artikel 731 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 710 Absatz 2 und Artikel 731 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens wird dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetzten Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union die Befugnis übertragen, das Protokoll I „Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll I“), und das Protokoll II „Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll II“), anzunehmen.
- (2) Die Protokolle I und II gelten ab dem vierten Jahr des Mehrjährigen Finanzrahmens der Union 2021-2027. Rechtsträger des Vereinigten Königreichs nahmen nicht von Anfang an an den darin genannten Programmen und Tätigkeiten teil. Aufgrund dieser Umstände sollte das Protokoll I spezifische Modalitäten in Form eines zusätzlichen Mechanismus enthalten, um der Situation Rechnung zu tragen, in der die Beträge der ursprünglichen rechtlichen Verpflichtungen (wettbewerbliche Finanzhilfen), die mit dem Vereinigten Königreich oder Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs für ein bestimmtes Haushaltsjahr eingegangen wurden, erheblich niedriger wären als der entsprechende operative Beitrag, den das Vereinigte Königreich für dasselbe Jahr im Einklang mit den geltenden Bedingungen des Handels- und Kooperationsabkommens an das Programm „Horizont Europa“ gezahlt hat. Übersteigt diese Differenz in absoluten Zahlen 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für das betreffende Haushaltsjahr, sollte nach dem Mechanismus der vom Vereinigten Königreich für das zweite auf dieses Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu zahlende operative Beitrag um die Differenz zwischen dem absoluten Betrag, der nach der in Artikel 716 Absatz 2 genannten Methode für dieses Haushaltsjahr berechnet wird, und dem Betrag, der 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für dasselbe Jahr entspricht, gekürzt werden. Der Mechanismus

¹

ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

sollte die Leistungsüberprüfung nach Artikel 721 des Handels- und Kooperationsabkommens unberührt lassen. Um eine doppelte Anpassung zu vermeiden, ist der Betrag der im Rahmen des Zusatzmechanismus vorgenommenen Anpassungen bei der Anwendung von Artikel 721 Absatz 3 Buchstabe b des Handels- und Kooperationsabkommens zu berücksichtigen.

- (3) Nach Artikel 714 Absatz 11 des Handels- und Kooperationsabkommens ist der mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetzte Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union befugt, Anhang 47 des Handels- und Kooperationsabkommens zu ändern.
- (4) Die Basisrechtsakte der Unionsprogramme, auf die in der im Beschluss (EU) 2020/2252 des Rates genannten gemeinsamen Erklärung über die Teilnahme an Unionsprogrammen und den Zugang zu Diensten im Rahmen solcher Programme verwiesen wird, sind nun erlassen worden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses genannten Protokolle I und II werden hiermit angenommen.

Artikel 2

Anhang 47 des Handels- und Kooperationsabkommens wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4, 6 und 7 werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Der Mittelabruf für ein bestimmtes Jahr wird ermittelt, indem der in Anwendung von Artikel 714 dieses Abkommens berechnete jährliche Betrag, einschließlich etwaiger Anpassungen nach Artikel 714 Absatz 8, Artikel 716 oder Artikel 717 dieses Abkommens, durch die Anzahl der Mittelabrufe nach Absatz 2 dieses Anhangs im betreffenden Jahr geteilt wird.“

c) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2024.

Geschehen zu...

Für den Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union

Die

Ko-Vorsitzenden

Protokoll I

Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt

Artikel 1: Umfang der Teilnahme des Vereinigten Königreichs

- (1) Das Vereinigte Königreich nimmt ab dem 1. Januar 2024 an den mittels der folgenden Basisrechtsakte eingerichteten Programmen und Tätigkeiten der Union oder Teilen davon teil und trägt zu diesen bei:
- a) Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU¹ in Bezug auf Regeln, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung genannte Komponente („Copernicus“) betreffen;
 - b) Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013² in Bezug auf Regeln, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung genannte Komponenten betreffen, und
 - c) Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU³.
- (2) Dieses Protokoll gilt nicht für Vergabeverfahren zur Ausführung von Mittelbindungen für 2021, 2022 und 2023.

Artikel 2: Dauer der Teilnahme des Vereinigten Königreichs

- (1) Die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an den in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Programmen und Tätigkeiten der Union oder Teilen davon beginnt am 1. Januar 2024 und währt für die restliche Dauer ihrer Laufzeit oder bis zum Ende des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
- (2) Das Vereinigte Königreich oder Rechtsträger des Vereinigten Königreichs sind während des Zeitraums nach Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf Vergabeverfahren der Union, in deren Rahmen Haushaltsmittel für in Artikel 1 dieses Protokolls genannte Programme und Tätigkeiten der Union oder Teile davon ausgeführt werden, nach Maßgabe des Artikels 711 teilnahmeberechtigt. Das Vereinigte Königreich oder Rechtsträger des Vereinigten Königreichs kommen nicht für eine Unionsfinanzierung im Rahmen von Vergabeverfahren der Union in Betracht, mit denen Mittelbindungen für 2021, 2022 und 2023 ausgeführt werden, unbeschadet der geltenden Förderfähigkeitsregeln für Rechtsträger aus nicht assoziierten Ländern, die

¹ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69.

² ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1.

³ ABl. L 167I vom 12.5.2021, S. 1.

im Basisrechtsakt festgelegt sind, oder anderer Vorschriften für die Durchführung des Programms oder der Tätigkeit der Union.

Artikel 3: Besondere Bedingungen für die Teilnahme an Copernicus

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens und insbesondere des Artikels 711 nimmt das Vereinigte Königreich an Copernicus teil und nimmt die Copernicus-Dienste und -Produkte in gleicher Weise in Anspruch wie andere Teilnehmerstaaten.
- (2) Das Vereinigte Königreich verfügt über uneingeschränkten Zugang zum Copernicus-Katastrophen- und Krisenmanagementdienst und notifiziert der Europäischen Kommission die nationale Kontaktstelle, die als Befugter Nutzer des Copernicus-Managementdienstes fungieren wird.
- (3) Soweit die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien für die betreffenden Politikbereiche vereinbart wird, hat das Vereinigte Königreich als befugter Nutzer Zugang zu den Komponenten des Copernicus-Sicherheitsdienstes. Die Modalitäten der Aktivierung und Nutzung sind Gegenstand besonderer Vereinbarungen. Detaillierte Regeln für den Zugang zu diesen Diensten, unter anderem in Bezug auf die Durchführung von Artikel 718 Absatz 4, Artikel 719 Absatz 4 und Artikel 720 Absatz 5, werden in den jeweiligen Vereinbarungen festgelegt.
- (4) Für die Zwecke des Absatzes 3 beginnen die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union nach der Festlegung der Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Copernicus in diesem Protokoll und im Einklang mit den Bestimmungen über den Zugang zu diesen Diensten so bald wie möglich. Sollte sich die Vereinbarung erheblich verzögern oder als unmöglich erweisen, prüft der Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union, wie die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Copernicus und seine Finanzierung in Anbetracht dieser Situation angepasst werden können.
- (5) Für die Teilnahme der Vertreter des Vereinigten Königreichs an den Sitzungen des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung gelten die Regeln und Verfahren für die Teilnahme an diesem Gremium unter Berücksichtigung des Drittlandstatus des Vereinigten Königreichs.

Artikel 4: Besondere Bedingungen für die Teilnahme am Programm Horizont Europa

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 6 nimmt das Vereinigte Königreich als assoziiertes Land an allen Teilen des Programms Horizont Europa gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/695 teil, das mittels des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 eingerichteten Spezifischen Programms sowie eines Finanzbeitrags an das mit der Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung) errichtete Europäische Innovations- und Technologieinstitut durchgeführt wird.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens und insbesondere des Artikels 711 können Rechtsträger des Vereinigten Königreichs an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und an indirekten Maßnahmen zu Bedingungen teilnehmen, die den für Rechtsträger der Union geltenden Bedingungen gleichwertig sind.
- (3) Trifft die Union Vorkehrungen für die Anwendung der Artikel 185 und 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, können sich das Vereinigte Königreich und Rechtsträger des Vereinigten Königreichs an den im Rahmen dieser

Bestimmungen geschaffenen rechtlichen Strukturen nach Maßgabe der zur Einrichtung dieser Strukturen verabschiedeten Unionsrechtsakte beteiligen.

- (4) Die Verordnung (EU) 2021/819⁴ oder der sie ersetzende Rechtsakt der Union und der Beschluss (EU) 2021/820 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021–2027: Förderung des Innovationstalents und der Innovationskapazität Europas und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1312/2013/EU⁵ gelten für die Teilnahme von Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs an Wissens- und Innovationsgemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 711.
- (5) Beteiligen sich Rechtsträger des Vereinigten Königreichs an den Tätigkeiten der JRC, so sind Vertreter des Vereinigten Königreichs berechtigt, als Beobachter ohne Stimmrecht am Verwaltungsrat der JRC teilzunehmen. Vorbehaltlich dieser Bedingung gelten für diese Teilnahme dieselben Regeln und Verfahren wie für Vertreter der Mitgliedstaaten, was bei Punkten, die das Vereinigte Königreich betreffen, auch das Rederecht und den Erhalt von Informationen und Unterlagen einschließt.
- (6) Für die Zwecke der Berechnung des operativen Beitrags gemäß Artikel 714 Absatz 5 werden die im endgültig erlassenen Unionshaushaltsplan des betreffenden Jahres zur Finanzierung von Horizont Europa ursprünglich vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen, einschließlich der Unterstützungsausgaben für das Programm, um einen Betrag erhöht, der den externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise⁶ entspricht.
- (7) In Bezug auf die Vertretung des Vereinigten Königreichs im Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation und in seinen Untergruppen sowie auf seine Teilnahme daran gelten dieselben Rechte wie für assoziierte Länder.

Eine etwaige Beteiligung des Vereinigten Königreichs an einem Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur („ERIC“) erfolgt im Einklang mit den Rechtsakten zur Gründung dieses ERIC, wobei sowohl seine Teilnahme an Horizont 2020 gemäß den Bedingungen, die vor Inkrafttreten dieses Protokolls für diese Teilnahme galten, als auch seine Teilnahme an Horizont Europa gemäß diesem Protokoll berücksichtigt werden.

Artikel 5: Modalitäten für die Anwendung eines automatischen Korrekturmechanismus auf das Programm Horizont Europa gemäß Artikel 716

- (1) Artikel 716 findet auf das Programm Horizont Europa Anwendung.
- (2) Dabei gelten folgende Modalitäten:
 - a) Für die Zwecke der Berechnung der automatischen Korrektur bezeichnet der Ausdruck „wettbewerbliche Finanzhilfen“ im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gewährte Finanzhilfen, bei denen die Endbegünstigten zum Zeitpunkt der Berechnung der automatischen Korrektur ermittelt werden können, mit Ausnahme der finanziellen Unterstützung Dritter

⁴ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61.

⁵ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 91.

⁶ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23.

im Sinne des Artikels 204 der Haushaltordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁷;

- b) wird eine rechtliche Verpflichtung mit einem Koordinator eines Konsortiums unterzeichnet, so entsprechen die Beträge, die zur Bestimmung der in Artikel 716 Absatz 1 genannten ursprünglichen Beträge der rechtlichen Verpflichtung verwendet werden, den kumulierten ursprünglichen Beträgen, die Mitgliedern eines Konsortiums, bei denen es sich um Rechtsträger des Vereinigten Königreichs handelt, im Rahmen der rechtlichen Verpflichtung zugewiesen werden;
- c) alle Beträge rechtlicher Verpflichtungen werden über die elektronische Datenbank „eCorda“ der Europäischen Kommission bestimmt;
- d) der Ausdruck „interventionsunabhängige Kosten“ bezeichnet Kosten für die Durchführung eines Programms, bei denen es sich nicht um wettbewerbliche Finanzhilfen handelt, einschließlich Unterstützungsausgaben, Ausgaben für die Programmverwaltung und sonstiger Maßnahmen⁸, und
- e) Beträge, die internationalen Organisationen als juristischen Personen zugewiesen werden, gelten – sofern diese Organisationen die Endbegünstigten sind⁹ – als interventionsunabhängige Kosten.

(3) Der Mechanismus wird wie folgt angewandt:

- a) Die automatischen Korrekturen für das Jahr N in Bezug auf die Ausführung der Mittel für Verpflichtungen des Jahres N werden im Jahr N+2 auf der Grundlage der in Absatz 2 Buchstabe c genannten eCorda-Daten für das Jahr N und das Jahr N+1 angewandt, nachdem etwaige Anpassungen gemäß Artikel 714 Absatz 8 am Beitrag des Vereinigten Königreichs zu Horizont Europa vorgenommen wurden. Berücksichtigt wird dabei der Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen, für die diese Daten verfügbar sind.
- b) Der Betrag der automatischen Korrektur ergibt sich aus der Differenz zwischen
 - i) dem Gesamtbetrag der wettbewerblichen Finanzhilfen, die Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs durch Mittelbindungen zulasten der Haushaltsmittel des Jahres N zugewiesen wurden, und
 - ii) dem Betrag des angepassten Beitrags des Vereinigten Königreichs für das Jahr N, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁸ „Sonstige Maßnahmen“ können Preise, Finanzierungsinstrumente, technische/wissenschaftliche Dienstleistungen durch die JRC, Mitgliedschaften (OECD, Eureka, IPEEC, IEA usw.), Übertragungsvereinbarungen sowie Sachverständige (Gutachter, Projektbegleitung) umfassen.

⁹ Internationalen Organisationen zugewiesene Beträge werden nur dann als interventionsunabhängige Kosten betrachtet, wenn es sich bei diesen Organisationen um die Endbegünstigten handelt. Dies gilt nicht, wenn die betreffende internationale Organisation als Projektkoordinator agiert (Verteilung der Mittel an andere Koordinatoren).

- A) dem Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen zulasten der Mittel für Verpflichtungen des Jahres N für dieses Programm und
- B) dem Gesamtbetrag aller rechtlichen Verpflichtungen zulasten der Mittel für Verpflichtungen des Jahres N, einschließlich Unterstützungsausgaben.

Werden in Fällen, in denen Rechtsträger des Vereinigten Königreichs ausgeschlossen sind, Anpassungen gemäß Artikel 714 Absatz 8 vorgenommen, so werden die entsprechenden Beträge wettbewerblicher Finanzhilfen nicht in die Berechnung einbezogen.

- (4) Ist der nach der Methode nach Artikel 716 Absatz 2 berechnete Betrag der Differenz in Bezug auf den operativen Beitrag des Vereinigten Königreichs für das Jahr N negativ und übersteigt er in absoluten Zahlen 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für das Jahr N, so wird der künftige operative Beitrag des Vereinigten Königreichs für das Jahr N+ 2 um die Differenz zwischen dem nach der Methode nach Artikel 716 Absatz 2 berechneten absoluten Betrag für das Jahr N und dem Betrag, der 16 % des entsprechenden operativen Beitrags für das Jahr N entspricht, gekürzt.

Nach Ablauf des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Zeitraums werden etwaige Kürzungen der künftigen operativen Beiträge gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes auf die operativen Beiträge des Vereinigten Königreichs zu einem Nachfolgeprogramm angewandt, an dem das Vereinigte Königreich teilnimmt.

Wird der operative Beitrag des Vereinigten Königreichs im Jahr N+ 2 gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 angepasst, wird diese Anpassung bei der Berechnung des jährlichen Betrags für das Jahr N+ 2 gemäß Anhang 47 Absatz 4 berücksichtigt.

Artikel 6: Ausschluss vom Fonds des Europäischen Innovationsrats

- (1) Das Vereinigte Königreich und die Rechtsträger des Vereinigten Königreichs nehmen nicht an dem im Rahmen von Horizont Europa eingerichteten Fonds des Europäischen Innovationsrats (EIC) teil. Der EIC-Fonds ist ein Finanzierungsinstrument im Rahmen des EIC-„Accelerators“ unter Horizont Europa, über das Beteiligungsinvestitionen und andere Formen rückzahlbarer Finanzierungen bereitgestellt werden.¹⁰
- (2) Von 2024 bis 2027 wird der Beitrag des Vereinigten Königreichs zu Horizont Europa jährlich um einen Betrag korrigiert, der sich aus der Multiplikation der veranschlagten Beiträge, die den Begünstigten des im Rahmen des Programms eingerichteten EIC-Fonds zugewiesen werden, abzüglich der aus Erstattungen und Rückflüssen stammenden Beiträge, mit dem in Artikel 714 Absatz 6 definierten Beitragsschlüssel ergibt.
- (3) Wird in einem Jahr N eine Anpassung gemäß Absatz 2 vorgenommen, so wird der Beitrag des Vereinigten Königreichs in den Folgejahren um den Betrag nach oben

¹⁰ Gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU und dessen Anhang I Säule III Abschnitt 1 verwaltet der EIC-Fonds nur die „Investitions“-Komponenten der Unterstützung im Rahmen des EIC-„Accelerators“. Rechtsträger des Vereinigten Königreichs dürfen daher nur an Finanzhilfen oder anderen nicht rückzahlbaren Formen der Unterstützung im Rahmen des EIC-“Accelerators“ teilhaben.

oder unten korrigiert, der sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen dem veranschlagten Betrag, der Begünstigten des EIC-Fonds zugewiesen wird, gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieses Protokolls und dem Betrag, der Begünstigten des EIC-Fonds im Jahr N zugewiesen wurde, mit dem in Artikel 714 Absatz 6 definierten Beitragsschlüssel ergibt.

Artikel 7: Gegenseitigkeit

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Rechtsträger der Union“ jede Art von Rechtsträger, der in der Union wohnhaft oder niedergelassen ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine natürliche oder eine juristische Person oder eine andere Art von Rechtsträger handelt.

In Betracht kommende Rechtsträger der Union können im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs an Programmen des Vereinigten Königreichs teilnehmen, die den in Artikel 1 Buchstaben b und c dieses Protokolls aufgeführten Programmen gleichwertig sind.

Artikel 8: Geistiges Eigentum

In Bezug auf die in Artikel 1 dieses Protokolls aufgeführten Programme und Tätigkeiten haben Rechtsträger des Vereinigten Königreichs, die an den unter dieses Protokoll fallenden Programmen teilnehmen, – vorbehaltlich der Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens und insbesondere des Artikels 711 – im Hinblick auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Informationen und geistigem Eigentum, die bzw. das sich aus einer solchen Teilnahme ergeben/ergibt, Rechte und Pflichten, die jenen der an den betreffenden Programmen und Tätigkeiten teilnehmenden Rechtsträgern der Union gleichwertig sind. Diese Bestimmung gilt nicht für die Ergebnisse von Projekten, die vor dem Anwendungsbeginn dieses Protokolls angelaufen sind.

Protokoll II

über den Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt

Artikel 1: Umfang des Zugangs

Das Vereinigte Königreich hat nach Maßgabe der Bedingungen des Handels- und Kooperationsabkommens, der Basisrechtsakte und sonstiger Regeln für die Durchführung der einschlägigen Programme und Tätigkeiten der Union Zugang zu folgenden Diensten:

- a) Diensten im Zusammenhang mit der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking, SST) im Sinne von Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/696¹ (Weltraumverordnung).

Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der für Drittländer geltenden Bedingungen im Hinblick auf die drei öffentlich zugänglichen SST-Dienste werden die in Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 541/2014/EU genannten SST-Dienste gemäß Artikel 5 Absatz 2 des genannten Beschlusses (bzw. allen Rechtsvorschriften, die diesen in unveränderter oder abgeänderter Form ersetzen) für das Vereinigte Königreich sowie für öffentliche und private Raumfahrzeugeigentümer und -betreiber erbracht, die im Vereinigten Königreich oder vom Vereinigten Königreich aus tätig sind.

Artikel 2: Dauer des Zugangs

Das Vereinigte Königreich hat zu den in Artikel 1 genannten Diensten während der restlichen Dauer oder bis zum Ende des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 Zugang, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Artikel 3: Besondere Bedingungen für den Zugang zu SST-Diensten

Der Zugang des Vereinigten Königreichs zu den in Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der genannten Verordnung genannten öffentlich zugänglichen SST-Diensten wird auf Antrag und zu den für Drittländer geltenden Bedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 gewährt.

Der Zugang des Vereinigten Königreichs zu SST-Diensten nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/696 unterliegt, sofern verfügbar, den für Drittländer geltenden Bedingungen.

¹ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).